

Organisationsreglement

gültig ab 1. Januar 2014

Inhaltsverzeichnis	Seite
GRUNDSÄTZE.....	3
Art. 1 Grundlagen.....	3
Art. 2 Zweck	3
STIFTUNGSRAT	3
Art. 3 Aufgaben des Stiftungsrats	3
Art. 4 Wahlvorgehen für den Stiftungsrat.....	4
Art. 5 Einberufung und Durchführung von Sitzungen	4
Art. 6 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung	4
Art. 7 Zeichnungsberechtigung	5
Art. 8 Aktenrückgabe.....	5
VORSORGEKOMMISSION	5
Art. 9 Aufgaben der Vorsorgekommission	5
Art. 10 Wahlvorgehen für die Vorsorgekommissionen	5
GESCHÄFTSFÜHRUNG.....	6
Art. 11 Aufgaben	6
AUSSCHÜSSE.....	7
Art. 12 Allgemeines	7
BESONDERE BESTIMMUNGEN	7
Art. 13 Jahresrechnung.....	7
Art. 14 Schlussbestimmungen	7

GRUNDSÄTZE

Art. 1 Grundlagen

¹Das vorliegende Reglement stützt sich auf folgende gesetzliche und reglementarische Grundlagen:

- Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG),
- Verordnungen zum BVG,
- Weisungen der kantonalen Aufsichtsbehörde,
- Stiftungsurkunde der VORSORGE | in globo^M.

²Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde eine einheitliche Geschlechtsformulierung gewählt. Diese schliesst sowohl das weibliche wie auch das männliche Geschlecht mit ein.

Art. 2 Zweck

Das Organisationsreglement regelt in Ergänzung zu den unter Artikel 1 genannten Grundlagen abschliessend die Verantwortung, die Kompetenz und die interne Organisation nachfolgender Organe und Gremien:

- Stiftungsrat,
- Vorsorgekommissionen,
- Geschäftsführung,
- Ausschüsse.

STIFTUNGSRAT

Art. 3 Aufgaben des Stiftungsrats

Grundsätzlich ist der Stiftungsrat das oberste Führungsorgan und nimmt die Gesamtleitung der Stiftung wahr. Seine Aufgaben ergeben sich aus Art. 51a BVG. Er nimmt diese Aufgaben selber vor, sofern er sie nicht in Rahmen dieses Reglements an eine andere Instanz delegiert hat. Der Aufgabenkatalog umfasst insbesondere:

- Erlass und Änderung der Stiftungsurkunde,
- Festlegung des Finanzierungssystems und der Leistungsziele,
- Genehmigung von Vorsorgeplänen, welche durch die Vorsorgekommission vorgeschlagen werden,
- Erlass von Grundsätzen für die Verwendung der freien Mittel,
- Erlass und Änderung von Reglementen,
- Genehmigung der konsolidierten Jahresrechnung über alle Vorsorgewerke,
- Festlegung des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen,
- Festlegung der Organisation und des Rechnungswesens,
- Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen sowie deren Überwachung,
- Jährliche Wahl des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle,
- Genehmigung von neuen Anschlussverträgen,
- Durchsetzung von Sanierungsmassnahmen bei Vorsorgewerken mit einer Unterdeckung,
- Bezeichnung der Mitglieder von ständigen oder ad-hoc Ausschüssen mit entsprechendem Aufgabenkatalog und zugeordneten Kompetenzen,
- Festlegung der Ziele und der Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie die Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses.
- Festlegung der Zeichnungsberechtigung
- Sicherstellung der Erst- und Weiterbildung der Mitglieder des Stiftungsrats und der Vorsorgekommissionen.

Art. 4 Wahlvorgehen für den Stiftungsrat

¹Der Stiftungsrat ist paritätisch zusammengesetzt und besteht aus mindestens sechs Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst und bestimmt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten. Der Stiftungsratspräsident ist zuständig für die administrative Führung der mit der Geschäftsführung betrauten Person.

²Vorsorgewerke mit mindestens 2'000 versicherten Personen stellen je zwei Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Vertreter und solche mit weniger als 2'000 versicherten Personen je einen Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Vertreter.

³Die Arbeitgebervertreter werden durch die Arbeitgeber-Vertreter der Vorsorgekommission vorgeschlagen und durch die Generaldirektion des Migros-Genossenschaftsbunds bestätigt.

⁴Die Arbeitnehmervertreter werden durch die Arbeitnehmer-Vertreter der jeweiligen Vorsorgekommission gewählt (Delegationsverfahren). Die Wahl erfolgt durch das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Auf Antrag erfolgt eine geheime Abstimmung.

⁵Der Präsident der Vorsorgekommission ist im Stiftungsrat vertreten.

⁶Die Amtsdauer beträgt drei Jahre und endet am 31. Dezember des dritten Amtsjahres. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hat das Ausscheiden aus dem Stiftungsrat zur Folge. Für die verbleibende Amtszeit wird ein neuer Vertreter gewählt.

Art. 5 Einberufung und Durchführung von Sitzungen

¹Der Stiftungsrat wird, so oft es die Geschäfte erfordern, einberufen durch:

- den Präsidenten,
- den Vizepräsidenten oder
- den Geschäftsführer.

²Die schriftliche Mitteilung an die Mitglieder unter gleichzeitiger Angabe der Traktanden hat mindestens 7 Tage im Voraus zu erfolgen. Mit Zustimmung aller Mitglieder kann auf Einhaltung dieser Frist verzichtet werden. Der Stiftungsrat wird auch einberufen, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder dies verlangen.

³Den Vorsitz führt der Präsident oder bei seiner Abwesenheit der Vizepräsident.

⁴Jedes Mitglied kann zu Beginn der Sitzung Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Traktanden stellen. Diesen Anträgen wird stattgegeben, wenn nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder Verschiebung auf die nächste Sitzung verlangt.

⁵Der Stiftungsratspräsident, der Vizepräsident oder eine Mehrheit der Mitglieder können zu den Sitzungen externe Sachverständige beiziehen.

Art. 6 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

¹Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

²Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat die vorsitzende Person den Stichentscheid.

³Auf Verlangen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder wird geheim abgestimmt.

⁴Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind möglich. Diese Zirkularbeschlüsse sind nur bei Zustimmung von zwei Dritteln aller Stiftungsratsmitglieder rechtsgültig.

⁵Über alle Sitzungs- und Zirkularbeschlüsse ist ein Beschlussprotokoll zu erstellen. Zirkularbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Stiftungsratssitzung aufzunehmen.

⁶Das Protokoll und die zugehörigen Akten stehen den Mitgliedern des Stiftungsrats jederzeit bei der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme offen.

Art. 7 Zeichnungsberechtigung

¹Die Zeichnungsberechtigung für die Stiftung ergibt sich grundsätzlich aus der Stiftungsurkunde und dem Vorsorgereglement.

²Der Stiftungsrat kann zudem Personen, die nicht Mitglieder des Stiftungsrates sind, Zeichnungsbefugnis erteilen (z.B. Geschäftsführer). Es ist ausschliesslich Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien zu erteilen.

Art. 8 Aktenrückgabe

Scheidet ein Mitglied aus dem Stiftungsrat aus, sind die als vertraulich gekennzeichneten Akten dem Geschäftsführer zurückzugeben.

VORSORGEKOMMISSION

Art. 9 Aufgaben der Vorsorgekommission

¹Für jedes Vorsorgewerk besteht eine Vorsorgekommission.

²Die Vorsorgekommission nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Festlegung des Vorsorgeplans (Beitrags- und Leistungsregelung) innerhalb des vom Stiftungsrat vorgegebenen Rahmenreglements,
- Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Vorsorgewerks zuhanden des Stiftungsrats,
- Beschluss über die Verwendung der zugeteilten Mittel für Verzinsung bzw. Leistungsverbesserung für die aktiven Versicherten und die Rentenbezüger,
- Information der Versicherten im Auftrag des Stiftungsrats,
- Vertretung der Interessen der Versicherten gegenüber dem Stiftungsrat.

Art. 10 Wahlvorgehen für die Vorsorgekommissionen

¹Eine Vorsorgekommission ist im Regelfall paritätisch zusammengesetzt. Nur für Vorsorgewerke, welche ausschliesslich Leistungen über dem gesetzlichen Minimum erbringen, sind die Arbeitnehmer nach Massgabe ihrer Beiträge vertreten. Die Vorsorgekommission konstituiert sich selbst und bestimmt einen Präsidenten aus ihrem Kreis.

²Eine Vorsorgekommission besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Die dem Vorsorgewerk angeschlossenen Unternehmen sollen angemessen in der Vorsorgekommission vertreten sein. Es können Wahlkreise über verschiedene angeschlossene Unternehmungen gebildet werden. Bei Bedarf schlägt die Vorsorgekommission zuhanden des Stiftungsrats ein Wahlverfahren mit der Anzahl Vertretern pro Wahlkreis vor.

³Die Arbeitgebervertreter werden durch den Verwaltungsrat bzw. die Verwaltungsräte der angeschlossenen Unternehmungen vorgeschlagen und durch den Migros-Genossenschaftsbund bestätigt.

⁴Die Arbeitnehmervertreter pro Wahlkreis werden durch die versicherten Personen des entsprechenden Wahlkreises gewählt. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim. Die Stimmzettel dürfen den Namen eines Kandidaten nur einmal enthalten und es dürfen nur so viele Namen auf dem Stimmzettel sein wie Kommissionsmitglieder für diesen Wahlkreis zu wählen sind; ansonsten sind die Stimmzettel ungültig. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, welche die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigen. Stehen mehrere Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl einer kleinen Anzahl offener Mandate gegenüber, entscheidet das Los. Nicht gewählte Kandidaten sind in der Reihenfolge ihres Wahlergebnisses Ersatzkandidaten und rücken bei einer Vakanz nach.

⁵Als Arbeitnehmer- und Arbeitgeber-Vertreter wählbar sind Personen aus dem Kreis der Vollversicherten der angeschlossenen Unternehmen. Die Arbeitnehmer-Vertreter dürfen überdies nicht Mitglied der Direktion oder der Geschäftsleitung sein.

⁶Die Amtsdauer beträgt drei Jahre und entspricht der Amtsdauer des Stiftungsrats. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hat das Ausscheiden aus der Vorsorgekommission zur Folge. Für die verbleibende Amtszeit rückt ein Ersatzmitglied nach oder es wird ein neuer Vertreter gewählt.

⁷Die Wahlen finden im Halbjahr vor Ablauf der Amtszeit statt, wobei eine stille Wahl möglich ist, sofern die Zahl der Kandidaten mit der Zahl der Mandate übereinstimmt.

⁸Die Vorsorgekommission tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen. Die zu fällenden Entscheide werden mit einfachem Mehr gefasst.

⁹Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind möglich. Diese Zirkularbeschlüsse sind nur bei Zustimmung von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder der Vorsorgekommission rechtsgültig.

GESCHÄFTSFÜHRUNG

Art. 11 Aufgaben

Der Stiftungsrat betraut einen Geschäftsführer mit der Geschäftsführung. Diesem obliegen folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Antragstellung zu allen Geschäften des Stiftungsrats und der Vorsorgekommissionen,
- Führen der Geschäftsstelle für den Stiftungsrat und Vollzug der Beschlüsse des Stiftungsrats und der Vorsorgekommissionen,
- Vollzug aller in Reglementen oder Konzepten umschriebenen Aufgaben, für die nicht ein Stiftungsorgan oder ein Ausschuss zuständig ist,
- Kommunikation der von den Stiftungsorganen getroffenen Beschlüssen an die Versicherten und angeschlossenen Unternehmungen,
- Operative Leitung der Stiftung,
- Periodisches Reporting an den Stiftungsrat,
- Vertretung der Stiftung nach aussen, soweit dies nicht den Organen obliegt,
- Protokollführung an den Sitzungen des Stiftungsrats und der Vorsorgekommissionen,
- Erarbeiten der jährlichen Ziele der Geschäftsstelle,
- Erstellen einer Mehrjahresplanung mit Budget für die Verwaltungskosten,
- Erstellen des Geschäftsberichts mit Jahresbericht und Jahresrechnung,
- Liquiditätsplanung sowie Sicherstellung der Zahlungsbereitschaft,

AUSSCHÜSSE

Art. 12 Allgemeines

¹Die Mitglieder der Ausschüsse werden durch den Stiftungsrat aus seinem Kreis oder dem Kreis von externen Sachverständigen gewählt. Der Stiftungsrat bezeichnet ein Mitglied als Vorsitzenden.

²Es können ad-hoc Ausschüsse mit einer klaren Aufgabenstellung in einer definierten Zeit gebildet werden oder ständige Ausschüsse. Der Stiftungsrat erlässt für Ausschüsse einen Aufgabenkatalog und weist dem Ausschuss die notwendigen Kompetenzen zu.

³Für Amtsdauer, Wieder- und Ersatzwahl von Mitgliedern der ständigen Ausschüsse gelten die Bestimmungen zur Wahl und Amtsdauer der Stiftungsräte sinngemäss.

⁴Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

⁵Die Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat die vorsitzende Person den Stichentscheid.

⁶Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind möglich. Diese Zirkularbeschlüsse sind nur bei Zustimmung von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Ausschusses rechtsgültig.

⁷Über alle Sitzungs- und Zirkularbeschlüsse ist ein Beschlussprotokoll zu erstellen. Die Beschlüsse der Ausschüsse können bei der Geschäftsstelle eingesehen werden.

BESONDERE BESTIMMUNGEN

Art. 13 Jahresrechnung

¹Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

²Die Gesamtrechnung der Stiftung ist von der Geschäftsleitung zuhanden des Stiftungsrats und der Revisionsstelle jährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen. Sie ist vom Stiftungsrat zu genehmigen und den Vorsorgekommissionen sowie der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

³Pro Vorsorgewerk wird eine Jahresrechnung erstellt. Diese Jahresrechnung wird von der jeweiligen Vorsorgekommission zuhanden des Stiftungsrats genehmigt.

Art. 14 Schlussbestimmungen

¹Dieses Reglement kann jederzeit vom Stiftungsrat geändert werden.

²Das Reglement und dessen spätere Änderungen werden jeweils der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht.

³Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat anlässlich seiner Sitzung am 6. Februar 2014 genehmigt und ist sofort in Kraft getreten.
